- einem in zweifacher Ausfertigung beizufügenden Inhaltsverzeichnis (Deckblatt) durch Unterschrift und Firmenstempelabdruck bestätigt und
- 4. die Sendung gegen nachträgliche Veränderung gesichert ist.
- (3) Die Genehmigung gemäß Abs. 1 wird durch Prägesiegelabdmck und Unterschrift auf einem Exemplar des Inhaltsverzeichnisses gemäß Abs. 2 Ziff. 3 erteilt.

III.

Genehmigungsfreic Ausfuhr von Handelswaren

§ 10

- (1) Als gedrucktes Werbematerial im Sinne dieser
 Durchführungsbestimmung gelten Kataloge, Prospekte,
 Broschüren, Eirmenschriften, Plakate, Bedienungsanweisungen, Gebrauchsanweisungen, Gerätebeschreibungen und sonstige Geschäftsdrucksachen, soweit sie
 Werbezwecken im Rahmen der Außenwirtschaftsbeziehungen dienen.
- (2) Als sonstiges Werbematerial im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gelten solche Gegenstände, die den Gesprächspartnern üblicherweise zum Zeichen bestehender oder anzubahnender Geschäftsverbindungen übersandt werden, soweit sie ihrer Art und Aufmachung nach eindeutig für diesen Zweck bestimmt sind.
- (3) Die Ausfuhr von Werbematerial im Sinne der Absätze 1 und 2 bedarf keiner Genehmigung durch das Ministerium für Außenwirtschaft, wenn
- 1. gedrucktes Werbematerial mit einer vom zuständigen AHB erteilten Druckgenehmigungsnummer versehen ist und nach Art und Umfang dem vorgeschriebenen Bestimmungszweck entspricht;
- 2. sonstiges Werbematerial durch die Angabe eines Werbetextes des Betriebes o. ä. auf dem jeweiligen Gegenstand deutlich als Werbematerial erkennbar ist und nach Art und Umfang dem vorgeschriebenen Bestimmungszweck entspricht.
- (4) Die Versender von Werbematerial haben auf Anforderung der Zolldienststellen die Berechtigung zum Versand nachzuweisen.

IV.

Genehmigungspflichtige Einfuhr von Handelswaren

§1]

- (1) Als Genehmigungsdokument im Sinne des § 2 Abs. 3 gilt für die Einfuhr von Handelswaren die Einfuhrgenehmigung.
- (2) Dem Original der Einfuhrgenehmigung ist ein Exemplar des jeweiligen Vertrages über die Einfuhr von Handelswaren beizufügen.
- (3) Einfuhrgenehmigungen werden nur erteilt, wenn die vorzulegenden Verträge
- 1. den Bedingungen der §§ 1 und 2 Abs. 2 entsprechen,
- 2. die für die Überwachungszwecke der Einfuhren erforderliche genaue Spezifikation der einzuführenden Waren enthalten und
- 3. <u>die Verpflichtung</u> des Verkäufers enthalten, dafür zu sorgen, daß jeder Einfuhrsendung die für Über-

- wachungszwecke erforderliche eindeutige Spezifikation beigefügt wird sowie auf den Fracht- und sonstigen Warenbegleitdokumenten die vorgeschriebenen Kennzeichnungen angebracht werden.
- (4) Unabhängig von der Regelung dieser Durchführungsbestimmung sind die auf Grund anderer Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen für die Einfuhr beiaubringen.

§12

- (1) Zum Empfang von Handelswaren gemäß § 1 Abs. 1 sind alle Betriebe, Organe und Institutionen berechtigt, die im jeweiligen Vertrag über die Einfuhr von Handels waren als Empfänger benannt oder vom inländischen Vertragspartner des AHB als Empfänger bestimmt wurden.
- (2) Erhalten Betriebe, Organe und Institutionen Handelswaren, zu deren Empfang sie nach Abs. 1 nicht berechtigt sind, so sind sie verpflichtet, dies unverzüglich der örtlich zuständigen Zolldienststelle anzuzeigen.
- (3) Die zuständige Zolldienststelle trifft Festlegungen über die weitere Behandlung der nach Abs. 2 eingeführten Handelswaren entsprechend den geltenden zollgesetzlichen Bestimmungen. Uber die Verwertung dieser Handelswaren entscheidet der Minister für Außenwirtschaft.

813

- (1) Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptverwaltung, prüft durch eine zentrale Import-Überwachungsstelle im Zusammenwirken mit den zuständigen Organen und den Bevollmächtigten dies Ministers für Außenwirtschaft das Vorliegen der Einfuhrgenehmigung sowie andere Voraussetzungen der Rechtmäßigkeit der Einfuhr von Handelswaren.
- (2) Der zentralen Import-Überwachungsstelle der Zollverwaltung ist durch die Bevollmächtigten des Ministers für Außenwirtschaft rechtzeitig vor der Realisierung der Einfuhren ein Exemplar des Vertrages mit der erteilten Einfuhrgenehmigung zu übersenden, soweit die Zollverwaltung nicht auf die Übersendung verzichtet.
- (3) Die Zbllverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Einfuhr von Handelswaren die Vorlage der Geschäftsunterlagen von den im § 1 Abs. 2 genannten AHB zu verlangen.

§14

- (1) Für Handelswaren, die auf Grund dieser Durdifühmngsbestdmmung über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt werden, sind Importmeldungen auszustellen. Einzelheiten sind in dep Rechtsvorschriften' über das Einfuhrverfahren geregelt.
 - (2) Die Ausfertigung der Importmeldungen obliegt
 - bei der Einfuhr von Handelswaren auf dem Postwege der Dienststelle der Deutschen Post beim jeweiligen Postzollamt;
- 2. bei Einfuhren auf anderen Verkehrswegen dem VEB DEUTRANS am Grenzübergang.
- (3) Der Minister für Außenwirtschaft kann für bestimmte Einfuhrsendungen bzw. für bestimmte' Grenzübergänge andere Regelungen festlegen.